

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung:

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegen stehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn durch uns Bezug auf ein Schreiben genommen wird, welches die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Fremde Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn wir deren Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Besteht neben den allgemeinen Einkaufsbedingungen ein zwischen den Parteien abgeschlossener (Werk)Liefer-/Kaufvertrag u.ä. und weicht dieser von den nachfolgenden Regelungen ab, so gehen die Regelungen des (Werk)Liefer-/Kaufvertrages u.ä. vor.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen:

(1) Bestellungen durch uns sind durch den Lieferanten innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung durch schriftliche Annahmeerklärung anzunehmen. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Lieferanten vorgenommen wird, die Annahme der Bestellung dar.

(2) Bestellungen durch uns sind nur verbindlich, wenn sie in Textform (E-Mail, Fax, Brief etc.EDI, elektronisches Dokument, etc.) erstellt wurden

(3) Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Geht innerhalb der Annahmefrist keine Erklärung durch den Lieferanten ein, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestellung für hinfällig zu erklären, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Lieferanten nicht zu. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Abs. (5).

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen:

(1) Die Preisstellung erfolgt in EUR, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(2) Preise werden vor der Bestellung vereinbart. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, sowie aller dazugehörigen Teile und Arbeiten ein. Mehrungen und Minderungen bedürfen der beidseitigen schriftlichen Bestätigung.

(3) Werden in Ausnahmefällen Preise nicht vorher festgelegt, so sind sie spätestens in der Bestellannahme verbindlich anzugeben. Dies stellt ein erneutes Angebot des Lieferanten dar, welches durch uns ausdrücklich angenommen werden muss.

(4) Einseitige Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind ausgeschlossen.

(5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und mittels elektronischer PDF an unsere Rechnung-Email-Adresse invoice@kessel.de übersandt wurden; für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 45 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto, nach 60 Tagen

mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungserhalt. Sollte eine Abnahme erforderlich sein, so beginnen die Fristen nicht vor der Abnahme oder vor einer diese ersetzende Handlung.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Abtretung von Forderungen:

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

§ 5 Kündigung des Liefervertrages und/oder Lieferrahmenvertrages:

(1) Soweit keine anderweitigen, abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt z.B. (folgende Aufzählung ist nicht abschließend)

1. die Beantragung des Insolvenzverfahren über das Vermögen oder die Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, oder

2. die Kündigung eines Systemkunden oder Kunden aus der Zulieferkette bis einschließlich zum Erstauftraggeber, oder

3. eine Verletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten, der nicht abgeholfen werden kann, oder

4. eine Verletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten, der zwar abgeholfen werden kann (z.B. Mangelhaftigkeit des Produktes, Lieferverzug u.ä.), der Lieferant aber trotz entsprechender Aufforderung zur Abhilfe durch uns innerhalb einer angemessenen Frist ab Zugang der Aufforderung keine Abhilfe leistet, oder

5. ein Verstoß des Lieferanten gegen gesetzliche Vorschriften und uns eine Fortsetzung der Zusammenarbeit aufgrund der Schwere des Verstoßes unter Abwägung aller Umstände und beiderseitiger Interessen unzumutbar ist, oder

6. ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung, oder

7. im Fall des begründeten Verdachts strafbarer Handlungen. Wir sind unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn auf Seiten des Lieferanten der begründete Verdacht strafbarer Handlungen, insbesondere des Betruges, der Bestechung etc. besteht. Zur Ausübung des Rechts auf Kündigung genügt in jedem Falle die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Lieferanten oder dessen Organe bzw. leitende Angestellte, in letzteren Fall nur wenn das Ermittlungsverfahren mit der Tätigkeit des Lieferanten in Zusammenhang steht.

(3) Ansprüche aus § 649 BGB, soweit überhaupt anwendbar, sind bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch uns in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 6 Lieferzeit:

(1) Die in der Bestellung oder im Vertrag genannten Lieferzeit ist verbindlich. Bei vorzeitiger Lieferung durch den Lieferanten sind wir nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese anzunehmen.

(2) Ist als Lieferzeit ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtbelieferung mit dem ersten Tag der folgenden Periode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Die Geltendmachung von weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nach zuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(6) Wir sind berechtigt, in Abstimmung mit den Lieferanten vom Fortschritt der Arbeiten des Vertragsgegenstandes zu informieren. Diesbezüglich sind wir auch berechtigt, die fertigen Liefergegenständen vor dem Versand in den beim Lieferanten üblichen Geschäftsstunden im Herstellungsbetrieb auf Übereinstimmung mit dem Lieferauftrag im Hinblick auf Konstruktion, Herstellung, Material, Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Der Lieferant stellt die für eine eingehende Prüfung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfsstoffe und Materialien sowie Personal zur Verfügung und stellt sämtliche Teile der zu überprüfenden Liefergegenstände übersichtlich geordnet bereit.

§ 7 Gefahrübergang – Dokumente:

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Die Lieferung „frei Haus“ ist im Sinne von „DDP“ der INCOTERMS zu verstehen.

(2) Soweit mit dem Lieferanten abweichend von § 6 Abs. 1 der EKB Lieferklauseln vereinbart wurden, gelten die INCOTERMS von 2010 der internationalen Handelskammer. Bei Bahnversand ist Lieferort der Bahnhof Ingolstadt-Nord.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie Teilenummer anzugeben und für eine ordnungsgemäße Adressierung zu sorgen. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Der Lieferant hat hierdurch ggf. entstehende Mehrkosten zu tragen. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung abweichend zu § 3 Abs. 2 gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es uns frei, sie dem Lieferanten in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mängeluntersuchung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

§ 9 Gewährleistung:

(1) Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit der Produkte nach den gesetzlichen Gewährleistungsrechten und insbesondere die Eignung der Produkte für die nach dem jeweiligen Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die Produkte alle die für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen insbesondere VDE, GS, RoHS oder REACH, etc. und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

(2) Soweit eine Beschaffensvereinbarung oder Garantieerklärung besteht, die auf die jeweilige Bestellung von uns anwendbar ist, gilt diese Vereinbarung/Erklärung vorrangig.

(3) Ist das Produkt eine Sonderanfertigung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24.06.1968 (Maschinenschutzgesetz), so steht der Lieferant dafür ein, dass die Sicherheitsvorschriften des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes eingehalten sind. Ist dies nicht möglich, hat der Lieferant uns darauf hinzuweisen.

(4) Im Fall der Gewährleistung sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(6) Unsere Gewährleistungsansprüche umfassen alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, auch den Ausbau, Rücktransport und ähnliche Kosten. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Es wird eine Kostenpauschale als Aufwendersersatz für administrativen Aufwand für Reklamationsabwicklung von EUR 100,00 erhoben. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines niedrigeren Aufwands vorbehalten.

(7) Werden durch den Lieferanten Rechte von Dritten verletzt und wir deswegen in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen und uns bei der Ab-

wehr dieser Ansprüche in jeder Form unterstützen. Der Lieferant wird auf Verlangen von uns den Rechtsstreit in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten führen.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme, soweit das Gesetz nicht längere Gewährleistungsfristen vorsieht oder soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

(9) Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

§ 10 Produkthaftung - Freistellung -Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Soweit wir das vom Lieferanten gelieferte fehlerhafte Produkt weiterverarbeiten oder erheblich modifizieren und es sich bei dem vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkt um einen offensichtlichen, ohne weiteres auch für uns erkennbaren Fehler handelt oder dieser im Rahmen des Produktionsprozesses bei uns aufgrund grober Fahrlässigkeit von uns nicht erkannt wurde, reduziert sich unser Anspruch gemäß Absatz (1) um unseren Verursachungsbeitrag anteilig.

(3) In Rahmen seiner eigenen (anteiligen) Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben, ggf. unter Berücksichtigung des Absatzes (2). Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11 Schutzrechte:

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

(3) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme.

§ 12 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge – Geheimhaltung:

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Miteigentum überträgt: der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Kenntnisse und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung direkt oder indirekt offen gelegt werden. Sie sind ausschließlich für den auftragsgegenständlichen Zweck zu verwenden. Der Lieferant wird seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungshelfern, die mit der Durchführung dieses Auftrags befasst sind, entsprechende schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen. Der Lieferant ist verpflichtet auf unser Verlangen hin die mit seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungshelfern geschlossenen Vereinbarungen vorzulegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§13 Exportkontrolle und Zoll:

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Informations- und/oder Genehmigungspflichten seiner Güter sowie über alle sonstigen Beschränkungen und Verbote nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU) und US-amerikanischen Zoll-, Ausfuhr- und Außenwirtschaftsrecht, sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Güter so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten (z.B. Dual-Use).

(2) Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen und dazugehörige Unterlagen im Original zur Verfügung zu stellen:

- a) die Zolltarifnummer gemäß Harmonisiertem System (HS);
- b) das Ursprungsland (handelspolitischer/nicht präferenzialer Ursprung);
- c) rechtskonforme, aussagekräftige Ursprungs- und Präferenznachweise für die Waren wie z.B. eine Langzeit-Lieferantenerklärung zum Nachweis des präferenzialen Ursprungs gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447;
- d) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen anderer einschlägiger Ausfuhrlisten;
- e) falls Güter den US Export Administration Regulations (EAR) unterliegen, die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der Commerce Control List (CCL), mit Unternummer;
- f) alle sonstigen Informationen und Daten, die wir bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebes bei Wiederausfuhr der Ware benötigen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich nach Bekanntwerden über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu unterrichten sowie uns die entsprechenden Dokumente z.B. Änderungsmitteilung zur Langzeit-Lieferantenerklärung zur Verfügung zu stellen.

(4) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach §13 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie alle sonstigen Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Einfuhrabgaben, Bußgelder), die hieraus gegebenenfalls entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass dem Geschäft keine Beschränkungen, Verbote oder sonstigen Hindernisse/Maßnahmen des nationalen und/oder internationalen Exportkontrollrechts entgegenstehen.

§ 14 Datenverarbeitung / Datenschutz:

(1) KESSEL erhebt, verarbeitet und nutzt die im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen, personenbezogenen Daten (z.B. Name, Lieferadresse, Rechnungsadresse, Telefonnummer, Steuernummer etc.). KESSEL verarbeitet auch Daten Dritter (Endkunden/Endverbraucher), die seitens der Käufer/Auftraggeber im Rahmen der Aufträge zur Verarbeitung übermittelt werden. KESSEL verarbeitet personenbezogene Daten innerhalb sowie außerhalb der KESSEL Organisation und stellt durch geeignete Maßnahmen die datenschutzkonforme Verarbeitung sicher. Der LIEFERANT ist seinerseits für die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (kurz: DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (kurz: BDSG) verantwortlich im Sinne dieser Gesetze.

(2) Der LIEFERANT verpflichtet bei der Verarbeitung sicherzustellen, dass schutzwürdige Belange von KESSEL/Händlern/Endkunden/Endverbrauchern nicht beeinträchtigt werden und die Regelungen der DSGVO und BDSG eingehalten werden, insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht und die Informationsverpflichtungen erfüllt werden

§ 15 soziale Verantwortung:

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Arbeitsschutz, Umweltschutz und Arbeitnehmern einzuhalten und soweit wie möglich durch seine Tätigkeit negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden. Zudem verpflichtet sich der Lieferant wesentliche Grundsätze wie z.B. Schutz der internationalen Menschenrechte, Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, das Recht auf Tarifverhandlungen, Abschaffung der Diskriminierung der Arbeitnehmer, Verantwortung für Umwelt und die Verhinderung von Korruption zu achten.

(2) Soweit sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz einer Aufforderung durch uns gesetzeswidrig verhält und keine angemessenen Vorkehrungen zur Vermeidung der Verstöße nachweist, behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem zurückzutreten.

§ 16 Rechtswahl - Gerichtsstand – Erfüllungsort:

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird durch uns ausgeschlossen.

(2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 17 Teilnichtigkeit:

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch eine Gültigkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind jedoch im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertrags

Stand dieser Einkaufsbedingungen: 27.07.2018
KESSEL AG, Bahnhofstr. 31, 85101 Lenting